

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 29. Oktober 2014

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
21.10.14	Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes	493
21.10.14	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	494
21.10.14	Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform	496
2.10.14	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure .	497
6.10.14	Verordnung des Kultusministeriums über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen (Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO)	497
14.10.14	Verordnung des Integrationsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	499

Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Vom 21. Oktober 2014

Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 962) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Besoldungsgruppen

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden folgenden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet:

1. Landräte:

Größengruppe des Landkreises

– Einwohnerzahl –	Besoldungsgruppen
bis zu 175 000	B 6 / B 7
über 175 000	B 7 / B 8

2. hauptamtliche Bürgermeister:

Größengruppe der Gemeinde

– Einwohnerzahl –	Besoldungsgruppen
bis zu 1 000	A 12 / A 13
bis zu 2 000	A 14 / A 15
bis zu 5 000	A 15 / A 16
bis zu 10 000	A 16 / B 2
bis zu 15 000	B 2 / B 3
bis zu 20 000	B 3 / B 4
bis zu 30 000	B 4 / B 5
bis zu 50 000	B 6 / B 7
bis zu 100 000	B 7 / B 8
bis zu 200 000	B 9 / B 10
bis zu 500 000	B 10 / B 11
über 500 000	B 11

3. Beigeordnete:

a) Erste Beigeordnete:

Größengruppe der Gemeinde		Besoldungsgruppen
– Einwohnerzahl –		
bis zu	15 000	A 15 / A 16
bis zu	20 000	A 16 / B 2
bis zu	30 000	B 2 / B 3
bis zu	50 000	B 4 / B 5
bis zu	100 000	B 5 / B 6
bis zu	200 000	B 7 / B 8
bis zu	500 000	B 8 / B 9
über	500 000	B 9

b) weitere Beigeordnete:

Größengruppe der Gemeinde		Besoldungsgruppen
– Einwohnerzahl –		
bis zu	15 000	A 14 / A 15
bis zu	20 000	A 15 / A 16
bis zu	30 000	A 16 / B 2
bis zu	50 000	B 3 / B 4
bis zu	100 000	B 4 / B 5
bis zu	200 000	B 6 / B 7
bis zu	500 000	B 7 / B 8
über	500 000	B 8.«

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

*Grundgehaltssatz und Zuschlag
ab der dritten Amtszeit*

(1) Ist das Amt einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A zugeordnet, richtet sich das Grundgehalt nach der höchsten Stufe.

(2) Landräten und Bürgermeistern wird auf das Grundgehalt nach Ablauf von zwei vollen Amtszeiten ab Beginn der dritten Amtszeit ein nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt acht Prozent des festgesetzten Grundgehalts.«

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Landräte und Bürgermeister, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 bereits in der dritten oder einer weiteren Amtszeit befinden, wird der Zuschlag nach § 6 Absatz 2 LKomBesG ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 gewährt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. Oktober 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

**Gesetz zur Änderung
des Kirchensteuergesetzes**

Vom 21. Oktober 2014

Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft).«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Einkommensteuergesetzes« die Angabe »(EStG)« eingefügt und werden die Wörter »in seiner jeweiligen Fassung« durch die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »getrennt« durch die Wörter »einzeln als Ehegatten oder Lebenspartner« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder Lebenspartner« eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Gehören die Ehegatten oder die Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemein-